

1. Einer deutschen Firma wurde am 4. Januar 2023 ein europäisches Patent erteilt. Es wurde kein Einspruch eingelegt. Als Erfinder wurden Herr Li und Frau Smith genannt. Am 12. Oktober 2023 stellt die Patentinhaberin fest, dass Frau Smith fälschlicherweise als Erfinderin genannt wurde und dass Herr Li der alleinige Erfinder ist. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?
  - A. Frau Smith wird als Erfinderin gestrichen, wenn die Patentinhaberin dies schriftlich beantragt.
  - B. Frau Smith kann als Erfinderin nicht mehr gestrichen werden, weil kein Verfahren vor dem EPA anhängig ist.
  - C. Die Patentinhaberin kann beantragen, dass Frau Smith als Erfinderin gestrichen wird, braucht dazu aber das Einverständnis von Herrn Li.
  - D. Frau Smith kann nur mit ihrem Einverständnis als Erfinderin gestrichen werden.
  
2. Am 10. Oktober 2021 reichte X, zugelassener Vertreter vor dem EPA, die europäische Patentanmeldung EP-A für den Anmelder beim EPA ein. Die Anmeldung EP-A wurde am 12. April 2023 zusammen mit dem erweiterten europäischen Recherchenbericht veröffentlicht. Am 6. Oktober 2023 wendet sich der Anmelder an einen neuen zugelassenen Vertreter vor dem EPA Y, um X als Vertreter zu ersetzen, und erteilt Y Anweisungen für die Erwiderng auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht. Der Anmelder hat X nicht mitgeteilt, dass er ersetzt wird. Welche sind die erforderlichen Schritte, um den Vertreter Y wirksam zu bestellen und um jeglichen Rechtsverlust für die europäische Patentanmeldung EP-A zu vermeiden?
  - A. Der neue Vertreter Y beantragt einen Vertreterwechsel, reicht bis spätestens 12. Oktober 2023 eine Erwiderng auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht beim EPA ein und reicht rechtzeitig eine vom Anmelder unterzeichnete Vollmacht ein.
  - B. Der neue Vertreter Y beantragt einen Vertreterwechsel und reicht bis spätestens 12. Oktober 2023 eine Erwiderng auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht beim EPA ein.
  - C. Der neue Vertreter Y beantragt einen Vertreterwechsel und reicht bis spätestens 23. Oktober 2023 eine Erwiderng auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht beim EPA ein.
  - D. Der neue Vertreter Y beantragt einen Vertreterwechsel, reicht bis spätestens 23. Oktober 2023 eine Erwiderng auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht beim EPA ein und reicht rechtzeitig eine vom Anmelder unterzeichnete Vollmacht ein.

3. EP-1 ist eine vorschriftsmäßige europäische Patentanmeldung (Euro-Direkt-Anmeldung). Welche der folgenden versäumten Fristen kann für EP-1 vor dem EPA durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geheilt werden?

- A. Frist für die Entrichtung der Benennungsgebühr
- B. Frist für die Stellung des Prüfungsantrags
- C. Frist für die Einreichung der Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist
- D. Frist für die Entrichtung der Wiedereinsetzungsgebühr

4. Letzte Woche hat Greta die internationale Patentanmeldung PCT-G wirksam beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingereicht und Hassan als ihren Vertreter bestellt. Hassan ist befugt, vor dem DPMA aufzutreten, aber er ist kein zugelassener Vertreter vor dem EPA. Greta und Hassan haben ihren Wohnsitz in Deutschland.

Welche der folgenden Aussagen ist **nicht** richtig?

- A. Hassan kann Greta vor dem EPA als Internationale Recherchenbehörde für PCT-G vertreten.
- B. Damit Hassan vor dem EPA als Internationale Recherchenbehörde auftreten darf, muss er eine von Greta unterzeichnete Vollmacht einreichen.
- C. Entsprechend den Bestimmungen des PCT ist es erforderlich, dass der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung von Greta oder Hassan unterzeichnet wird.
- D. Entsprechend den Bestimmungen des PCT kann eine internationale Anmeldung nur vom Anmelder oder von einem bevollmächtigten Vertreter zurückgenommen werden.

5. In welchem der folgenden Fälle hat der Anmelder Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmeldegebühr gemäß Regel 6 EPÜ? Die Anspruchsberechtigung wurde durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens im Formblatt 1001 erklärt.

- A. Ein spanischer zugelassener Vertreter vor dem EPA reicht eine europäische Patentanmeldung in Spanisch für eine natürliche Person mit Wohnsitz in Andorra und andorranischer Staatsangehörigkeit ein.
- B. Eine Firma mit Sitz in Deutschland und eine natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland und niederländischer Staatsangehörigkeit reichen gemeinsam eine europäische Patentanmeldung in Niederländisch ein. Die deutsche Firma beschäftigt 200 Personen und hat einen Jahresumsatz von 60 Mio. EUR.
- C. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA und belgischer Staatsangehörigkeit reicht eine europäische Patentanmeldung in Französisch ein.
- D. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA und schweizerischer Staatsangehörigkeit reicht eine europäische Patentanmeldung in Italienisch ein.

6. Herr Van Holland ist niederländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den Niederlanden. Er hat eine europäische Patentanmeldung EP-Stamm in Niederländisch zusammen mit einer Übersetzung ins Englische eingereicht. Als EP-Stamm anhängig war, hat Herr Van Holland eine Teilanmeldung EP-Teil in Niederländisch eingereicht und die Prüfung in Niederländisch beantragt. Er hat alle für EP-Teil fälligen Gebühren entrichtet. Er hat keine englische Übersetzung von EP-Teil eingereicht. Die Eingangsstelle hat nun die Feststellung eines Rechtsverlusts erlassen.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A. Der Mangel kann nicht beseitigt werden.
  - B. Herr Van Holland kann den Mangel beseitigen, indem er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Regel 112 (1) EPÜ eine englische Übersetzung von EP-Teil einreicht.
  - C. Herr Van Holland muss eine englische Übersetzung von EP-Teil zusammen mit einem Antrag auf Weiterbehandlung einreichen.
  - D. Herr Van Holland muss eine englische Übersetzung von EP-Teil zusammen mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einreichen.
7. Am 16. November 2020 haben Sie eine europäische Patentanmeldung EP-A eingereicht, die keine Priorität in Anspruch nahm. Heute, am 12. Oktober 2023, erhalten Sie von EPA eine Mitteilung mit dem Titel "Entscheidung über die Erteilung eines europäischen Patents nach Artikel 97 (1) EPÜ". In dieser Mitteilung heißt es, dass der Hinweis auf die Erteilung am 9. November 2023 im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird. Sie wollen das Patent nur in zwei Vertragsstaaten des EPÜ validieren. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A. Die Jahresgebühr für das vierte Jahr muss zentral an das EPA entrichtet werden. Fälligkeitstag ist der 16. November 2023.
  - B. Die Jahresgebühr für das vierte Jahr muss zentral an das EPA entrichtet werden. Fälligkeitstag ist der 30. November 2023.
  - C. Die Jahresgebühr für das vierte Jahr muss in jedem Staat, in dem das Patent validiert wird, separat entrichtet werden. Die Jahresgebühr für das vierte Jahr kann ohne Zuschlagsgebühr bis spätestens 9. Januar 2024 wirksam entrichtet werden.
  - D. Die Jahresgebühr für das vierte Jahr muss in jedem Staat, in dem das Patent validiert wird, separat entrichtet werden. Die Jahresgebühr für das vierte Jahr kann ohne Zuschlagsgebühr bis spätestens 16. Januar 2024 wirksam entrichtet werden.
8. In der mündlichen Verhandlung beschloss die Einspruchsabteilung, das Patent in geändertem Umfang auf der Basis eines Antrags aufrechtzuerhalten, in dem die Beschreibung einen Absatz mit handschriftlichen Änderungen enthält. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?
- A. Auf eine Aufforderung hin muss der Patentinhaber die Gebühr für die Veröffentlichung einer neuen Patentschrift entrichten, Übersetzungen der Ansprüche einreichen und eine formal korrekte Fassung der gesamten Beschreibung einreichen.
  - B. Wenn eine Partei Beschwerde einlegt, wird der Patentinhaber nicht aufgefordert, die Gebühr für die Veröffentlichung einer neuen Patentschrift zu entrichten, Übersetzungen der Ansprüche einzureichen und eine formal korrekte Fassung des geänderten Absatzes einzureichen, solange das Beschwerdeverfahren anhängig ist.
  - C. Zusammen mit der Zwischenentscheidung erhält der Patentinhaber eine Aufforderung zur Entrichtung der Gebühr für die Veröffentlichung einer neuen Patentschrift, zur Einreichung

der Übersetzungen der Patentansprüche und zur Einreichung einer formal korrekten Fassung des geänderten Absatzes.

D. Wird keine Beschwerde eingelegt, muss der Patentinhaber auf eine Aufforderung hin innerhalb von vier Monaten die Gebühr für die Veröffentlichung einer neuen Patentschrift entrichten, Übersetzungen der Patentansprüche einreichen und eine maschinengeschriebene Fassung des geänderten Absatzes einreichen.

9. Welche Frist sieht der PCT für die Einreichung eines Antrags auf Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers in der internationalen Anmeldung vor?

- A. 18 Monate ab dem frühesten Prioritätsdatum
- B. 30 Monate ab dem frühesten Prioritätsdatum
- C. 22 Monate ab dem frühesten Prioritätsdatum
- D. 26 Monate ab dem frühesten Prioritätsdatum

10. Am 8. Februar 2022 hat ein japanischer Anmelder eine internationale Anmeldung PCT-X in Japanisch beim japanischen Patentamt (JPO) eingereicht, wobei er die Priorität einer früheren nationalen japanischen Anmeldung in Anspruch nahm, die am 19. Februar 2021 eingereicht wurde, und das JPO als ISA angab. Die internationale Veröffentlichung umfasst 34 Seiten einschließlich 22 Ansprüche. Während der internationalen Phase wurden keine Änderungen nach Artikel 19 PCT oder Artikel 34 PCT eingereicht. Heute, am 12. Oktober 2023, erhielt der Anmelder eine Feststellung eines Rechtsverlusts. Nachstehend wird ein Auszug aus dieser Mitteilung wiedergegeben.

#### Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Die oben genannte europäische Patentanmeldung gilt aus folgendem Grund (folgenden Gründen) als zurückgenommen (R. 160 (1) EPÜ):

- Nichtentrichtung / Nichteinreichung innerhalb der in Regel 159 (1) EPÜ vorgesehenen Frist:
  - der erforderlichen Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine der Amtssprachen des EPA (Art. 153 (4) und R. 159 (1) a) EPÜ)
  - der Anmeldegebühr (Art. 78 (2) und R. 159 (1) c) EPÜ), einschließlich der etwaigen
    - der Zusatzgebühr für      Seiten (R. 159 (1) c) und R. 38 (2) EPÜ, Art. 2 (1) 1a. GebO)
  - der Benennungsgebühr (R. 159 (1) d) und R. 39 (1) EPÜ)
  - der Recherchegebühr (Art. 78 (2) und R. 159 (1) e) EPÜ)
  - des Prüfungsantrags (Art. 94 (1), R. 70 (1) und R. 159 (1) f) EPÜ)
    - des schriftlichen Prüfungsantrags
    - der Prüfungsgebühr
- Entrichtung der oben genannten Gebühr(en) am      , nach Ablauf der Zahlungsfrist (am      ).

Was ist neben der Vornahme aller fehlenden Handlungen innerhalb der in dieser Mitteilung gesetzten Frist zu tun, damit PCT-X in die europäische Phase eintritt?

- A. Zahlung von drei Weiterbehandlungsgebühren (je EUR 290, Code 122) und Zahlung von fünf Weiterbehandlungsgebühren (verspätete Gebühreuzahlung: 50 % der betreffenden Gebühr)
- B. Bestellung eines zugelassenen Vertreters, Entrichtung der Anspruchsgebühren, Zahlung von drei Weiterbehandlungsgebühren (je EUR 290, Code 122) und Zahlung von fünf Weiterbehandlungsgebühren (verspätete Gebühreuzahlung: 50 % der betreffenden Gebühr)

- C. Bestellung eines zugelassenen Vertreters, Zahlung von zwei Weiterbehandlungsgebühren (je EUR 290, Code 122) und Zahlung von vier Weiterbehandlungsgebühren (verspätete Gebührenzahlung: 50 % der betreffenden Gebühr)
- D. Zahlung von zwei Weiterbehandlungsgebühren (je EUR 290, Code 122) und Zahlung von vier Weiterbehandlungsgebühren (verspätete Gebührenzahlung: 50 % der betreffenden Gebühr)
11. Nach Erhalt eines vom EPA als ISA erlassenen negativen schriftlichen Bescheids wurden während der internationalen Phase Änderungen nach Artikel 19 PCT eingereicht. Es wurde kein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt. Form 1200 wurde verwendet, und bei Eintritt in die regionale Phase wurden keine weiteren Änderungen beim EPA eingereicht. Welche Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ wird in der regionalen Phase eingehen?
- A. Form 1226AA; wenn Sie nicht rechtzeitig darauf reagieren, gilt die Anmeldung als zurückgenommen
- B. Form 1226BB mit der Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme und Änderungen
- C. Form 1226CC mit der Möglichkeit zur Einreichung von Änderungen vor Erstellung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts
- D. Form 1226AC mit der Angabe, dass die Sachprüfung begonnen hat
12. Das Unternehmen M, das seinen Sitz in Tijuana, Mexiko, hat, hat beim Mexikanischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz wirksam eine internationale Patentanmeldung PCT-M eingereicht. Die Anmeldung wurde in Spanisch eingereicht. Ein paar Tage später reicht der Anmelder eine englische Übersetzung der Anmeldung ein.
- Welche der folgenden Aussagen ist richtig?
- A. Der Anmelder kann das EPA als ISA und das USPTO als IPEA wählen.
- B. Der Anmelder kann das USPTO als ISA und das EPA als IPEA wählen.
- C. Der Anmelder kann das Österreichische Patentamt als ISA und das EPA als IPEA wählen.
- D. Der Anmelder kann das EPA als ISA und das Amt für geistiges Eigentum von Singapur als IPEA wählen.
13. Am 20. Juni 2023 hat Anmelder P wirksam eine internationale Patentanmeldung PCT-P eingereicht und die Priorität der am 7. Juli 2022 eingereichten europäischen Patentanmeldung EP-I beansprucht. Heute, am 12. Oktober 2023, stellt er fest, dass er auch die Priorität der am 3. Juli 2022 eingereichten Anmeldung EP-II hätte beanspruchen müssen. Kann der fehlende Prioritätsanspruch noch wirksam hinzugefügt werden?
- A. Ja, die Frist für die Hinzufügung des Prioritätsanspruchs endet am 3. November 2023.
- B. Ja, die Frist für die Hinzufügung des Prioritätsanspruchs endet am 7. November 2023.
- C. Ja, die Frist für die Hinzufügung des Prioritätsanspruchs endet am 20. Oktober 2023.
- D. Nein, die Frist für die Hinzufügung des Prioritätsanspruchs endete am 3. Juli 2023.

14. Die Einspruchsabteilung hat das europäische Patent EP-B1 widerrufen. Der Patentinhaber hat fristgerecht Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdekammer hat mit einer vom 1. Juni 2023 datierten Mitteilung eine Kopie der Beschwerde an den Einsprechenden/Beschwerdegegner weitergeleitet und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von vier Monaten eine Stellungnahme einzureichen. Der Einsprechende/Beschwerdegegner reicht eine Stellungnahme heute, am 12. Oktober 2023, ein. Welche weitere Handlung muss vorgenommen werden?
- A Der Einsprechende/Beschwerdegegner muss eine Fristverlängerung für die Stellungnahme beantragen.
  - B Der Einsprechende/Beschwerdegegner muss eine Weiterbehandlungsgebühr entrichten.
  - C Der Einsprechende/Beschwerdegegner muss einen begründeten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen und die entsprechende Gebühr entrichten.
  - D Keine der oben genannten Handlungen.
15. Eine europäische Patentanmeldung wurde am 20. März 2020 eingereicht. Am 10. März 2022 wurde das Verfahren nach Regel 142 EPÜ unterbrochen. Dem Anmelder wurde mitgeteilt, dass das Verfahren heute, am 12. Oktober 2023, wiederaufgenommen wird. Bisher wurde keine Jahresgebühr entrichtet.
- Welche der folgenden Aussagen ist richtig?
- A. Da keine Jahresgebühr entrichtet wurde, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
  - B. Die Jahresgebühr für das dritte und das vierte Jahr kann ohne Zuschlagsgebühr bis spätestens 12. Oktober 2023 wirksam entrichtet werden.
  - C. Die Jahresgebühr für das dritte und das vierte Jahr kann mit Zuschlagsgebühr bis spätestens 30. April 2024 wirksam entrichtet werden.
  - D. Die Jahresgebühr für das dritte und das vierte Jahr kann ohne Zuschlagsgebühr bis spätestens 31. Oktober 2023 wirksam entrichtet werden.